Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8692**

17. Wahlperiode 16. 02. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Nicole Maisch, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/8513 –

Unklarheiten bei der Stiftung Datenschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung kündigte bereits 2009 an, eine Stiftung Datenschutz schaffen zu wollen, „um Produkte und Dienstleistungen auf Datenschutzfreundlichkeit zu prüfen, Bildung im Bereich des Datenschutzes zu stärken, den Selbstdatenschutz durch Aufklärung zu verbessern und ein Datenschutzaudit zu entwickeln." Man sei überzeugt, „dass mit dieser Lösung auch der Technologiestandort Deutschland gestärkt wird, wenn datenschutzfreundliche Technik aus Deutschland mit geprüfter Qualität weltweit vertrieben werden kann." Unklar ist allerdings bis heute, ob überhaupt, und wenn ja, mit welchem Organisations-, Aufgaben- sowie Finanzrahmen die Stiftung ausgestattet sein wird. Die Bundesregierung hat bislang kein einziges der von ihr zum Thema Datenschutz angekündigten Vorhaben umgesetzt. In Antworten auf vorherige Anfragen betonte die Bundesregierung bislang unter anderem, Unabhängigkeit und Neutralität würden zentrale Eigenschaften der Stiftung Datenschutz sein. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hatten in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2010 ihre grundsätzliche Unterstützung für ein entsprechendes Vorhaben unter anderem mit der Maßgabe formuliert, es müsse bei der Arbeit der Stiftung die Unabhängigkeit von den Daten verarbeitenden Stellen und der IT-Wirtschaft sichergestellt werden, und es möge eine frühzeitige Einbeziehung der Überlegungen der gesetzlich zuständigen Datenschutzbehörden und deren Beteiligung im Planungsverfahren erfolgen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 ist die Errichtung einer Stiftung Datenschutz vorgesehen, die Produkte und Dienstleistungen auf Datenschutzfreundlichkeit prüfen, Bildung im Bereich des Datenschutzes stärken, den Selbstdatenschutz durch Aufklärung verbessern und ein Datenschutzaudit entwickeln soll.

Beabsichtigt ist die Errichtung einer Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Leipzig. Die Entscheidung für Leipzig folgt im Hinblick auf die Beschlüsse der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13. Februar 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Unabhängigen Föderalismuskommission in dem Bestreben, die neuen Länder in besonderem Maße zu fördern. Zudem ist Leipzig das Zentrum eines aufstrebenden IT-Sektors in Sachsen.

Im Haushalt 2011 wurde für die Stiftung Datenschutz im Einzelplan 06 ein Zuschuss in Höhe von 10 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, der als Stiftungsvermögen dienen wird. Da aufgrund der erforderlichen Abstimmungsprozesse die Errichtung der Stiftung Datenschutz im Jahre 2011 nicht mehr erfolgen konnte, wurde nach vorheriger Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zunächst eine Treuhandstiftung zur Verwaltung des Stiftungsvermögens gegründet. Die rechtsfähige Stiftung Datenschutz soll möglichst bis zum Ende des ersten Quartals 2012 gegründet werden. Das Stiftungsvermögen wird auf die Stiftung Datenschutz übergeleitet, sobald diese errichtet ist.

Der Entwurf der Satzung der beabsichtigten Stiftung Datenschutz befindet sich gegenwärtig in der Abstimmung. Er hat folgende Grundzüge:

Als Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und ein Beirat vorgesehen.

Um das Stiftungsvermögen dauerhaft zu erhalten, sollen – insbesondere in der Anfangsphase – die Personal- und Sachkosten gering gehalten werden. Lediglich für den Vorstand ist eine angemessene Vergütung vorgesehen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates sollen unentgeltlich tätig werden. Unumgängliche Entnahmen aus dem Stiftungskapital sollen nur in engem, genau beschriebenem Rahmen möglich sein (höchstens 10 Prozent des Stiftungskapitals über sieben Jahre). Unternehmen und Verbände haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Stiftung Datenschutz signalisiert. Konkrete Zusagen liegen bisher nicht vor. Die Gespräche sollen fortgesetzt werden.

Einzelheiten zu den vorstehend dargestellten Grundzügen sind noch Gegenstand der Abstimmung.

1. Welches ist der aktuelle Stand der Umsetzung der Pläne der Bundesregierung, eine Stiftung Datenschutz einzurichten?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Wird die langfristige Finanzierung derart sichergestellt werden, dass über die bislang bereitgestellte Erstfinanzierung hinaus
   a) laufende Zuwendungen aus Haushaltsmitteln erfolgen und
   b) in erwartbarem Umfang Wirtschaft und Zivilgesellschaft durch Spenden die Arbeit der Stiftung unterstützen bzw. liegen diesbezüglich entsprechende Zusagen vor?

Es ist derzeit nicht vorgesehen, die Stiftung über laufende Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zu finanzieren. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Teilt die Bundesregierung die Bedenken der Fragesteller, wonach das nach derzeitigen Plänen vorgesehene alleinige Bestellungsrecht des Bundesministers des Innern sowohl für Vorstand, Beirat als auch Verwaltungsrat der geplanten Stiftung die Unabhängigkeit und Neutralität gefährdet, und wenn nein, weshalb nicht?

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit der Ausgestaltung der Stiftungssatzung deren Unabhängigkeit und Neutralität zu gewährleisten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Teilt die Bundesregierung die Bedenken der Fragesteller, dass ein geplanter, zweimal jährlich tagender Beirat mit 33 Mitgliedern – wobei hiervon 15 von der Wirtschaft gestellt werden sollen, und der starken Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung haben soll – die unabhängige und fachlich qualifizierte Aufgabenwahrnehmung der Stiftung infrage stellen würde, und wenn nein, weshalb nicht?

Aufgabe des Beirats ist die Beratung bei fach- und branchenspezifischen Einzelthemen. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit der Besetzung des Beirats die erforderliche Fachkompetenz und eine angemessene Interessenwahrnehmung durch unterschiedliche Beteiligte zu gewährleisten. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der Fragesteller, dass durch eine umfangreiche Beratung bzw. Kontrolle der Stiftung durch den geplanten Beirat, einen Verwaltungsrat und die Stiftungsaufsicht die geringen Mittel, die vom Bund bisher für die Stiftung zur Verfügung bereitgestellt werden, unverhältnismäßig angegriffen würden, ohne dass hiermit eine sichtbare Wirkung für den Datenschutz erreicht würde, und wenn nein, weshalb nicht?

Nein. Der Entwurf einer Stiftungssatzung sieht eine Erstattung der Aufwendungen, die dem Verwaltungsrat oder dem Beirat durch Beratungen und Sitzungen entstehen, nicht vor. Maßnahmen der Stiftungsaufsicht führen üblicherweise nicht zu einer unverhältnismäßigen Reduzierung des Stiftungsvermögens.

6. Welche Überlegungen bestehen auf Seiten der Bundesregierung hinsichtlich des Personalumfangs, der zusätzlich einzuwerbenden Stiftungsgelder und des Zeitplanes der Entwicklung der Stiftung?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Die Überlegungen zur konkreten Personalausstattung und über mögliche zusätzliche einzuwerbende Stiftungsgelder sind noch nicht abgeschlossen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass über die Stiftung eine Vereinheitlichung des bisher föderal organisierten Datenschutzes in Deutschland erreicht werden könne, und wie meint sie, dass dieses Ziel mit der europarechtlich und verfassungsrechtlich geforderten Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden vereinbar ist?

Es ist vorgesehen, die Stiftung als Stiftung bürgerlichen Rechts zu errichten. Kompetenz und Stellung der Datenschutzbeauftragten und der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder werden durch die beabsichtigte Mitarbeit dieser Behörden im Beirat der Stiftung nicht berührt.

8. Trifft es zu, dass geplant ist, die Stiftung in Leipzig einzurichten, und wenn ja, welches sind hierfür die maßgeblichen Erwägungen, und welche Qualifikation weist diese Stadt bisher im Bereich des Datenschutzes auf?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Trifft es zu, dass nach den derzeitigen Planungen, in der Anfangsphase zur Sicherstellung einer dauerhaften Finanzierung aus eigenen Einnahmen, die Personal- und Sachkosten gering gehalten werden sollen, und mit welcher konkreten Anzahl von Mitarbeitern kalkuliert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund für welchen konkreten (Anfangs-)zeitraum?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

10. Ist es zutreffend, dass nach der Planung der Bundesregierung und entgegen dem gemeinsamen Eckpunktepapier der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. und der Berliner Datenschutzrunde, die Stiftung selbst gerade keine Datenschutzsiegel verleihen wird, und wenn ja, weshalb nicht?

Die Überlegungen der Bundesregierung hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Trifft es zu, dass in Deutschland behördliche Aktivitäten, wie sie künftig von der Stiftung wahrgenommen werden sollen, bisher ausschließlich vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) Schleswig-Holstein wahrgenommen werden, und wenn nein, welche Stellen nehmen bisher vergleichbare Aufgaben wahr?

Es ist nicht beabsichtigt, dass die geplante Stiftung behördliche Aktivitäten wahrnimmt. Im Übrigen werden behördliche Aktivitäten im Bereich des Datenschutzes sowohl vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als auch von den Datenschutzbeauftragten und Datenschutzaufsichtsbehörden aller Länder wahrgenommen.

12. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die vom ULD Schleswig-Holstein entwickelten Verfahren und Kriterienkataloge für Datenschutzaudits bzw. Datenschutzgütesiegel eine gute Grundlage für die „Entwicklung eines Datenschutzaudits“ und für „die Prüfung von Produkten und Dienstleistungen auf ihre Datenschutzfreundlichkeit“ durch die Stiftung darstellt, und wenn nein, weshalb nicht?

Aufgabe der Stiftung wird unter anderem sein, ein Datenschutzaudit zu entwickeln. Hierbei wird die Stiftung in eigener Verantwortung tätig. Inwieweit sie hierbei schon vorhandene Papiere als taugliche Grundlage anerkennt, wird von der Stiftung zu entscheiden sein.

13. Weshalb wurde, obwohl dies mehrfach angeboten wurde, von Seiten des federführenden Bundesministeriums des Innern bisher nicht die Beratung des ULD Schleswig-Holstein bei der Konzeptionierung der Stiftung in Anspruch genommen?

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD) Schleswig-Holstein zur Errichtung einer Stiftung Datenschutz in ihre Überlegungen einbezogen.

14. Teilt die Bundesregierung die zum Teil von den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorgetragenen Bedenken (vgl. etwa Wagner, RDV 2011, S. 233), dass für die Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden eine satzungsrechtlich festgeschriebene Pflicht der Respektierung der Zuständigkeiten der gesetzlich vorgesehenen Datenschutzbehörden nicht ausreiche, sondern um ein allgemeines Zurückhaltungsgebot zu ergänzen sei, und wenn nein, weshalb nicht?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

15. Welchen Aufgabenkatalog hat die Bundesregierung für die Stiftung festgelegt?

    Gehören vergleichende Tests von Produkten dazu, und wenn ja, sieht die Bundesregierung Überschneidungsmöglichkeiten zu bestehenden staatlich geförderten Stiftungen, die Produkt- und Dienstleistungstests durchführen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Zur Vermeidung etwaiger Redundanzen sieht der Satzungsentwurf der Stiftung vor, dass die Prüfung von Produkten und Dienstleistungen möglichst in Zusammenarbeit mit Stellen erfolgen soll, die sich die unabhängige Prüfung von Produkten und Dienstleistungen auf ihre Datenschutzfreundlichkeit zum Ziel gesetzt haben.

16. In welcher Weise wird die Stiftung einen Nutzen für die Verbraucherinnen und Verbraucher bringen?

Es wird auf das in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannte Aufgabenspektrum der geplanten Stiftung Datenschutz verwiesen, das insbesondere auch Aspekte des Verbraucherschutzes berücksichtigt. Ein konkreter Nutzen für die Verbraucher wird durch den Beitrag der Stiftung zu mehr Transparenz und Aufklärung im Bereich Datenschutz erwartet.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333